

Gesetz über die Anderssprachigenseelsorge der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

(vom 21. Oktober 2016)

Der Kantonskirchenrat der
Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 10 lit. e der Verfassung vom 17. Oktober 2014 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Organisation und Finanzierung der Anderssprachigenseelsorge im und für den Kanton Schwyz durch die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz.

§ 2 Adressaten des Angebotes

Das Angebot der Anderssprachigenseelsorge richtet sich an alle anderssprachigen Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schwyz.

§ 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeiten

§ 4 Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge

¹ Es wird eine Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge bestellt.

² Der Ressortchef Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes ist der Präsident der Fachkommission. Die Dekanate Ausserschwyz und Innerschwyz bestimmen je einen Vertreter aus ihrem Dekanat als Mitglieder in diese Kommission. Der Kantonale Kirchenvorstand bezeichnet zwei weitere Mitglieder, die Mitglieder des Kantonskirchenrats oder eines Kirchenrats sein sollen.

³ Die Fachkommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

⁴ Die Amtsdauer der Fachkommission deckt sich mit der Legislaturperiode der Kantonalkirche.

⁵ Die Fachkommission bereitet die Geschäfte betreffend der Anderssprachigenseelsorge vor, insbesondere:

- a) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand bis Mitte Mai für den Voranschlag des kommenden Jahres;
- b) Erstattung eines schriftlichen Jahresberichts über das vergangene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres;
- c) Verhandlungen mit anderen Kantonalkirchen, weiteren Partnern und den Seelsorgenden;
- d) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand über den Abschluss der vertraglichen Regelungen.
- e) Förderung des Dialogs und der Vernetzung der Anderssprachigenseelsorge mit der Einheimischenseelsorge.

⁶ Die Fachkommission hat die Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

§ 5 Kantonaler Kirchenvorstand

¹ Der Kantonale Kirchenvorstand prüft den Antrag der Fachkommission für den Voranschlag der Anderssprachigenseelsorge und stellt dem Kantonskirchenrat Antrag.

² Er nimmt den Jahresbericht der Fachkommission zur Kenntnis.

³ Er schliesst die Verträge für die Sicherstellung der Anderssprachigenseelsorge ab.

§ 6 Vakanz in der Anderssprachigenseelsorge

- ¹ Bei Vakanz in der Anderssprachigenseelsorge tritt die Fachkommission mit dem Diözesanbischof beziehungsweise dem zuständigen Generalvikar in Kontakt.
- ² Die Suche nach einem geeigneten Nachfolger erfolgt in gegenseitiger Absprache.
- ³ Die Ernennung obliegt dem Diözesanbischof.

§ 7 Kantonskirchenrat

- ¹ Der Kantonskirchenrat beschliesst über das Budget für die Anderssprachigenseelsorge innerhalb des jährlichen Voranschlages.
- ² Er beschliesst über allfällige Nachkredite.
- ³ Er genehmigt den Jahresbericht der Fachkommission innerhalb des Jahresberichts Seelsorge.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsbestimmung

Die Kantonalkirche übernimmt die laufenden Verträge, Verpflichtungen, Guthaben und Akten des "Vereins Fremdsprachigenseelsorge Schwyz FSS SZ" per 1. Januar 2017.

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung unterstellt.
- ² Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge vom 27. April 2012 aufgehoben.
- ⁴ Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.

Einsiedeln, 21. Oktober 2016

Im Namen des Kantonskirchenrates:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Trutmann

Linus Bruhin